Überlassungs- und Nutzungsvertrag

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch das Bezirksamt					
	- nachstehend "Sta	adt" genann	t – und		
			L		
Г	¬ v	ertreten durc	h:	Name	
		eboren am:			
	-	Anschrift:			
	Т	elefon: priva	t		
		diens			
	n	achstehend,	"Nutzer" genannt –	-	
wird folgender öffentlich-rechtlicher Vert		ı			
Die Stadt überlässt dem Nutzer / der Nut	1 zerin in der Schule / Di	· · ·	eizeitstätte		
den / die nachstehend bezeichnete(n)					
Raum/Räume					
Schulsportstätte:					
Einrichtungen und Einrichtungsgeger					
		<u> </u>			
Der / die überlassene(n) Vertragsgeger	2 nstand/Vertragsgegens	= -	verden dem Nutze	er für den folgen	den Zweck zu
Verfügung gestellt:					
Art der Nutzung:					
Anzahl der Teilnehmer:				männlich	weiblich
Es werden Einnahmen erzielt	」nein □ ja	durch			anderes
	3	3.			
Der / die überlassene(n) Vertragsgegen	istand/Vertragsgegens	tände wird/w	erden dem Nutzer	zu den nachste	ehenden Zeiter
bereitgestellt.					
einmalig amregelmäßig wiederkehrend auf unbes					
vomt					
jeweils			bis		Uhr
,	von		bis		Uhr
	von		bis		Uhr
	4	l .			
Die Überlassung ist nach der jeweils ge	eltenden Dienstanweis	ung "Nutzunç	gsentgelte der Bez	rirksämter" entge	eltpflichtig bzw
entgeltfrei.					
Die Einstufung wird von der Stadt vorge Bei verspäteter Zahlung werden Verzug			•	hon	
Die umseitig abgedruckten Vorschriften	und Benutzungsbeding	gungen sind	Bestandteil des Ve	ertrages.	
Hamburg, den		Hamburg, d	len		
Unterschrift der Stadt			Unterschrift des	Nutzers	
Wird von der Stadt ausgefüllt					
		Die	ë Überlassung ist:		
			☐ entgeltfrei		
			_	btia pook Torif-	runno.
				htig nach Tarifgi	uppe
			□ A □	В	
			Unte	erschrift	

Anlage zum öffentlich rechtlichen Vertrag zur Überlassung von Räumen, Sohulsportstätten sowie Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen in Schulen, Dienststellen und Freizeitstätten

Benutzungsbedingungen und -vorschriften § 1 Art und Umfang der Nutzung

- Der überlassene Vertragsgegenstand darf nur für den im Vertrag angegebenen Zweck genutzt werden.
- Die Nutzung von Sportstätten erstreckt sich auf die Sportstätte einschließlich der Nebeneinrichtungen und Geräte mit Ausnahme der Kleingeräte für Gymnastik, Spiel und Sport.

§ 2 Besondere Bestimmungen für Außensportanlagen

- Außensportanlagen sind die auf dem Schulgelände errichteten oder zu einer Schule gehörenden Schulspielfelder, Hartplätze, Gymnastikrasen, Laufbahnen, Sprung- und Wurfanlagen sowie Turngarten.
- Auf Außensportanlagen darf nur die Sportart betrieben werden, für die die Anlage einge-richtet bzw. geeignet ist. Die Stadt ist berechtigt, die Nutzung von Außensportanlagen insbesondere von Rasenflächen zu beschränken oder zu sperren, wenn wegen zu starker Auslastung oder infolge der Witterungsverhältnisse die Gefahr besteht, dass die Anlage durch die Nutzung erheblich beschädigt wird.

§ 3 Nutzungszeiten

Veranstaltungen bzw. Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der überlassene Vertragsgegenstand und das Grundstück mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.

§ 4 Dauernutzungsverhältnisse

- Das Nutzungsverhältnis bei Dauernutzungen endet jeweils am nächsten 31.08. nach Abchluss des Vertrages
 - Wird der Vertrag nicht gekündigt, so gilt das Nutzungsverhältnis stillschweigend bis zum 31.08. des jeweils nächsten Jahres weiter.
- Während der Schulferien stehen in Schulen Räume/Schulsportstätten zur Verfügung, soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen. Eine Nutzung in den Schulferien ist nur nach vorheriger Zustimmung durch das Bezirksamt möglich.

§ 5 Nutzungsentgelte

- Für die Nutzung ist ein Entgelt nach den Bestimmungen der Dienstvorschrift "Nutzungsentgelte der Bezirksämter" in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Die Dienstvorschrift kann beim Bezirksamt, bei der Schule oder der Jugendfreizeitstätte eingesehen werden.
- Die notwendigen Rüstzeiten (Aufbau, Dekoration, Abbau und dgl.) und Proben vor Veranstaltungen werden bei der Berechnung der Nutzungsentgelte mit berücksichtigt, sofern sich aus den Anlagen der Dienstvorschrift nichts anderes ergibt. Die Nutzung kann von einer Vorauszahlung bzw. der Hinterlegung einer Kaution oder dem
- Nachweis einer Versicherung abhängig gemacht werden. Die Stadt erteilt dem Nutzer eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist. Das Nutzungsentgelt ist unbar zu zahlen.

§ 6 Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Kündigung durch den Nutzer

Der Nutzer kann ein Nutzungsverhältnis jederzeit gegenüber der Stadt kündigen. Die Kündigung muss der Stadt jedoch spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Nutzungstermin vorliegen. In diesem Falle wird ein Nutzungsentgelt, sofern Vorleistungen durch die Stadt noch nicht erbracht worden sind, nicht erhoben. Liegt die Kündigung der Stadt nicht bzw. nicht rechtzeitig vor, wird das festgesetzte Nutzungsentgelt erhoben.

§ 8 Kündigung durch die Stadt

- Die Kündigung einer Dauernutzung zum 31.08. eines Jahres ist dem Nutzer bis zum 31.07. des Jahres zu übersenden.
- Ein laufendes Nutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn ein dringendes dienstliches oder öffentliches Interesse besteht. Die Kündigung ist spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ende des Monats auszusprechen.

§ 9 Fristlose Kündigung

- Einmalige Nutzungsverhältnisse können vor Beginn der Veranstaltung von der Stadt aus den in § 9 (2) genannten Gründen fristlos gekündigt werden. Dasselbe gilt für laufende Nutzungsverhältnisse, wenn eine sofortige Rückgabe des überlassenen Vertragsgegenstan-des erforderlich und eine fristgerechte Kündigung nach § 9 (2) nicht mehr möglich ist. Eine Entschädigung jeglicher Art (Nutzungsausfall, Aufwendungsersatz, Schadensersatz etc.) wird nicht gewährt.
- Die Stadt kann außerdem ein Nutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn
 - der Nutzer den überlassenen Vertragsgegenstand trotz schriftlicher Abmachung vertragswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise groblich gegen eine Vertragsbestimmung verstößt, wobei auch das Verhalten von Teilnehmern bzw. Zuschauern dem Nutzer zuzurechnen ist.
 - der überlassene Vertragsgegenstand von dem Nutzer während der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit ohne Absprache mit der Stadt länger als einen Monat nicht benutzt wird.
 - der Nutzer sich trotz Mahnung mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes länger als einen 3 Monat im Verzug befindet.

§ 10 Beauftragte der Stadt, Hausrecht

- Vertretern der Stadt, dem Schulleiter bzw. Leiter der Freizeitstätte oder der Dienststelle und dessen Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu dem überlassenen Vertragsgegenstand zu gewähren. Dies gilt bei Schulsportstätten auch für den Schulturnwart als Fachberater für Leibeserziehung sowie für Vertreter des Hamburger Sport-Bundes und der Behörde für
- Inneres Sportamt –. Der Schulleiter bzw. Leiter der Freizeitstätte oder der Dienststelle übt das Hausrecht auf dem Grundstück aus. Er ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen eine Vertragsbestimmung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Nutzungstage zu untersagen.
- Der Schulleiter bzw. Leiter der Freizeitstätte oder der Dienststelle informiert hierüber unverzüglich die Stadt. Die Stadt trifft die Entscheidung über die weitere Nutzung.
- Bei Abwesenheit des Schulleiters bzw. Leiter der Freizeitstätte oder der Dienststelle übt ein von ihm mit seiner Vertretung Beauftragter, sonst der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter das Hausrecht mit den in den Absätzen (2) und (3) genannten Rechten und Pflichten

§ 11 Anzeigepflichtige Änderungen

- Jede ausfallende Veranstaltung ist der Schule bzw. der Freizeitstätte, Dienststelle oder der Stadt, bei Schulsportstätten der Stadt, unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche – mitzuteilen. Bei einem einmaligen Ausfall von Übungsstunden in Schulsportstätten ist der Hausmeister rechtzeitig zu benachrichtigen. Erhalten die Schule bzw. die Freizeitstätte, Dienststelle oder die Stadt über eine ausfallende Veranstaltung oder über die endgültige Be-
- endigung einer laufenden Nutzung keine Nachricht, so ist für die Zeit, in der die Räume bzw. Schulsportstätten zur Verfügung gestellt werden, das volle Nutzungsentgelt zu entrichten. Ebenso ist jede beabsichtigte Änderung der Nutzungszeit und die Änderung der Anschrift des Veranstalters der Stadt mitzuteilen. Die Anderung der Nutzungszeit bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 12 Haftung des Nutzers

Der Nutzer und der Antragsteller haften der Freien und Hansestadt Hamburg für alle aus Anlass der Nutzung entstandenen Schäden. Nutzer und Antragsteller können sich der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber nicht darauf berufen, dass ein Teilnehmer persönlich haftet Von der Haftung ausgenommen sind nur solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.

§ 13 Haftungsausschluss und Freihalten der Freien und Hansestadt Hamburg

- Eine Haftung der Freien und Hansestadt Hamburg sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern, Nutzern sowie Teilnehmern und Zuschauern, der Veranstaltung aus Anlass der Nutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Freie und Hansestadt Hamburg haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auf von der Freien und Hansestadt Hamburg zu vertretende Verletzungen ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auf diesen Haftungsausschluss sollten im Interesse der Veranstalter alle an Veranstaltungen teilnehmende Personen hingewiesen werden.
- Der Nutzer ist veröflichtet, die Freie und Hansestadt Hamburg von etwaigen Ansprüchen freizuhalten. die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung des Vertragsgegenstandes und der dazugehörenden Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Freie und Hansestadt Hamburg geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 14 Meldepflichtige Veranstaltungen

- Das Überlassen des Vertragsgegenstandes schließt gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften. Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über
- 2 Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24.07.53 (Bundesgesetzblatt I, Seite 684) in der jeweils güitigen Fassung zu beachten.

§ 15 Einrichtungen und Geräte

- Gebäude und Anlagen der Schule, Freizeitstätte oder Dienststelle einschließlich der Zugangswege zu den Räumen bzw. Schulsportstätten sowie Einrichtungen und Geräte der Räume bzw. Schulsportstätten sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Etwa benutzte Arbeitshilfen sind nach Gebrauch wieder an den Aufbewahrungsort zu bringen oder dem Hausmeister bzw. Leiter der Freizeitstätte zu übergeben. Von Nutzern der Schulsportstätte mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- Turngeräte dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters von der Sportstätte entfernt werden. Alle Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen. Pferde, Böcke und Barren sind tiefzustellen, Reckstangen sind abzunehmen und die fahrbaren Geräte von den Rollen abzuheben und festzustellen.

§ 16 Gegenstände der Nutzer

Gegenstände dürfen von Nutzern im Einvernehmen mit der Schulleitung bzw. Leitung der Freizeitstätte oder der Dienststelle eingebracht und dort verwahrt werden. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheioder der Dienststelle eingebracht und dort verwahrt werden. Ist kein Einverheimen zu erzielen, entscheitet die Stadt. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Betrieb, in der Schule, Freizeitstätte, Dienststelle oder Schulsportstelle nicht stören oder gefährden. In Schulsportstätten eingebrachte Gewichte und Hanteln sind verschlossen aufzubewahren. Schäden und Mängel an den vereinseigenen Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die vom Nutzer eingebracht sind, ist dieser auch dann allein verantwortlich, wenn die Einbringung zugestimmt worden ist. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 17 Aufsicht

- Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich. Der Leiter der Veranstaltung in Räumen, Schulen, Freizeitstätten oder Dienststellen ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung bei dem Hausmeister des Schul- oder Dienstgebäudes bzw. bei der Leitung der Freizeitstätte über die Beschaffenheit der zur Nutzung überlassenen Räume ein-schließlich der Zugangswege und Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume in ordentlichem Zustand zu übergeben.
 Der Leiter der Veranstaltung hat den überlassenen Vertragsgegenstand als erster zu betreten und ihn
- als letzter zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Der Leiter ist dafür verantwortlich, dass Geräte sowie sonstige Einrichtungsgegenstände vor ihrer Nutzung auf ihre Sicherheit geprüft werden. Schadhafte Geräte bzw. sonstige Einrichtungsgegenstände sind nicht zu benutzen. Über Schäden und Mängel an Einrichtungen und Geräten hat er den Leiter der Schule, Freizeitstätte bzw. des Dienstgebäudes unverzüglich zu unterrichten.

§ 18 Besondere Nutzungsregelungen

- Unnötiges Lärmen ist auf dem Gelände der Schule, Freizeitstätte oder Dienststelle zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen.
- Das Gelände der Schule, Freizeitstätte oder Dienststelle darf grundsätzlich nicht befahren werden. Auf dem Schulgelände dürfen Fahrzeuge nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- Musikübungen bei Schulsportstätten in den Turnhallen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten. 3
- Rauchen ist in den Schulgebäuden untersagt, soweit nicht für einzelne Räume eine besondere Er-laubnis erteilt worden ist. Rauchen in den Turnhallen, Gymnastiksälen sowie in allen dazugehören-
- den Nebenräumen ist nicht gestattet. Speisen, Getränke und Genussmittel dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Leitung der Schule, Freizeitstätte oder Dienststelle in den ggf. dafür vorgesehenen Räumen angeboten und verzehrt werden. Eine Abgabe zu Erwerbszwecken ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4.12.51 (Bundesgesetzblatt I, Seite 936) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung der Schulleitung, Leitung der Freizeitstätte bzw. der Dienststelle. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 6
- der zu entfernen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände, Gelände der Freizeitstätte bzw. Dienststelle, sowie in, an und auf den Gebäuden ist grundsätzlich unzulässig. Bekanntmachungen der Nutzer dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung, Leitung der Freizeitstätte bzw. Dienststelle an der dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden. In der Werbung für Veranstaltungen der Nutzer darf nicht der Eindruck erweckt werden, als handele es sich um Veranstaltungen der Schule, Freizeitstelle oder Dienststelle. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt.
- Zu allen Ballspielen und Ballübungen in Turnhallen sind nur solche Bälle zu verwenden, die ausschließlich in der Halle benutzt werden
- Die Turnhallen dürfen nur mit solchen Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich in der Halle getragen werden.

§ 19 Sicherheitsvorschriften

- Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Erteilte Auflagen der Stadt und die für den Betrieb in der Schule, Freizeitstätte bzw. Dienststelle erlassenen Bestimmungen sind zu beachten.
- Die zugelassene Platzkapazität des überlassenen Vertragsgegenstandes darf nicht überschritten 2 werden
- Flure, Gänge, Treppen und Ausgänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichem losen Gestühl sowie die Einnahme von Stehplätzen sind nicht gestattet.
- Soweit in Räumen festes Gestühl vorhanden ist, darf die Aufstellung nur im Einvernehmen mit der Schulleitung, Leitung der Freizeitstätte bzw. Dienststelle verändert werden. Hierfür notwendige Hilfskräfte sind vom Veranstalter zu stellen.
- Soweit elektrische Notbeleuchtung vorhanden ist, muss diese während der Veranstaltung in Betrieb
- Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) der Veranstalter müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein, Darüber ist ein Nachweis bereitzuhalten, Offenes Feuer, Feuerwerk, brennbare Flüssig keiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe dürfen nicht verwendet werden.
- Für Filmvorführungen darf nur Sicherheitsfilm verwendet werden. Das Vorführgerät ist im Umkreis von 2 m gegen den Zutritt Unbefugter abzugrenzen. Elektrische Leitungen und Kabel sind so zu legen, dass Personen und Sachen nicht zu Schaden kommen können.

§ 20 Schriftform

Die Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hamburg.

Überlassungs- und Nutzungsvertrag

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch das Bezirksamt - nachstehend	d "Stadt" genann		
	vertreten durc	h:	
		Name	
	geboren am: Anschrift:		
	Telefon: privat		
	diens	tl	
	nachstehend "	Nutzer" genannt –	
wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:			
wird longerider offentilich-rechtlicher vertrag geschlossen.	1.		
Die Stadt überlässt dem Nutzer / der Nutzerin in der Schule	e / Dienststelle / Fro	eizeitstätte	
den / die nachstehend bezeichnete(n) Raum/Räume			
Schulsportstätte:			
☐ Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände:			
D. (); "I - I () V. (I I - I	2.	and a decade a Notación de Calendario	
Der / die überlassene(n) Vertragsgegenstand/Vertragsge Verfügung gestellt:			genden zweck zu
Art der Nutzung:			
Anzahl der Teilnehmer:		☐ Kinder☐ männli☐ Eintrittsgeld☐ Verzeh	
23 WORDEN EITHAITHEN CIZIER TICIN	ja uuren 3.	Linuitusgeid verzer	
Der / die überlassene(n) Vertragsgegenstand/Vertragsge		erden dem Nutzer zu den nac	hstehenden Zeiter
bereitgestellt.			
einmalig am von			
regelmäßig wiederkehrend auf unbestimmte Zeit ab bis bis			
jeweilsvon _		bis	Uhr
von _		DIS	Unr
von		DIS	Uhr
Die Überlassung ist nach der jeweile geltenden Dienstan	4.	roontaalta dar Dazirkaämtar" a	enta altofliabtia baw
Die Überlassung ist nach der jeweils geltenden Dienstan entgeltfrei.	iweisung "Nutzung	gsenigene der bezirksamler e	ingenphicing bzw
Die Einstufung wird von der Stadt vorgenommen und im u	interen Abschnitt r	mitaeteilt	
Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe v			
Die umseitig abgedruckten Vorschriften und Benutzungsb	pedingungen sind F	Bestandteil des Vertrages.	
Hamburg, den		en	
riamburg, den	riamburg, u		
Unterschrift der Stadt		Unterschrift des Nutzers	
Wird von der Stadt ausgefüllt			
Stellungnahme der Schule/Dienststelle	Die	: Überlassung ist:	
keine Bedenken		☐ entgeltfrei	
☐ Bedenken, siehe anliegende Begründung		☐ entgeltpflichtig nach Ta	rifgruppe
Hamburg, den		□ A □ B	J
Unterschrift		Unterschrift	

Überlassungs- und Nutzungsvertrag

vertreten durch das Bezirksamt	ien und Hansestad			
– nachstehei	nd "Stadt" genannt	– und		
	geboren am: Anschrift: Telefon: privat dienst	I		
	nachstehend "l	Nutzer" genannt –		
wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlosser Die Stadt überlässt dem Nutzer / der Nutzerin in der Schu	1.	eizeitstätte		
den / die nachstehend bezeichnete(n) Raum/Räume Schulsportstätte: Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände:				
Der / die überlassene(n) Vertragsgegenstand/Vertrags Verfügung gestellt:		erden dem Nutzer für Kinder Eintrittsgeld	den folgende männlich Verzehr	n Zweck zur
Der / die überlassene(n) Vertragsgegenstand/Vertragsgebereitgestellt. einmalig am		bis bis		Uhr. Uhr Uhr
Die Überlassung ist nach der jeweils geltenden Diensta entgeltfrei. Die Einstufung wird von der Stadt vorgenommen und im Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe Die umseitig abgedruckten Vorschriften und Benutzungs Hamburg, den	n unteren Abschnitt n e von 5% über dem E sbedingungen sind E	nitgeteilt. Basiszinssatz erhoben.	es.	
Unterschrift der Stadt		Unterschrift des Nutze	ers	
Wird von der Stadt ausgefüllt Stellungnahme der Schule/Dienststelle keine Bedenken Bedenken, siehe anliegende Begründung Hamburg, den	Die	Überlassung ist: ☐ entgeltfrei ☐ entgeltpflichtig i ☐ A ☐ B	nach Tarifgrup	ppe
Unterschrift		Unterschri	ift	